

Entwurf Gemeindeverfassung KG Bern (Arbeitsversion) vom 15.09.2018

Hinweise:

Der Entwurf entspricht dem Stand nach der Behandlung der Artikel 1-31 an der ersten Verhandlungsrunde vom 08.09.2018. Sie enthält einige am 08.09.2018 nicht explizit beschlossene redaktionelle und systematische Änderungen dieser Bestimmungen. Die Änderungen gegenüber dem Entwurf der Projektleitung vom 25.06.2018 sind **rot und unterstrichen**, am 08.09.2018 noch nicht behandelte Bestimmungen sind **blau** wiedergegeben, soweit der vorliegende Entwurf nicht bereits rot markierte Änderungen enthält. Die Artikel 32-94 sind unverändert.

Die stimmberechtigten Mitglieder evangelisch-reformierter Kirchgemeinden in Bern und Umgebung beschliessen die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern. Sie geben dieser Kirchgemeinde im Hören auf Gottes Wort, im Vertrauen auf Jesus Christus als Haupt der Kirche und in der Absicht,

- nahe bei Gott und bei den Menschen dem Auftrag der Kirche durch Verkündigung und Zeugnis (martyria), das Feiern von Gottes Gegenwart (leiturgia), den Dienst am Nächsten (diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (koinonia) nachzuleben,
- in reformierter Vielfalt des Glaubens Profil zu zeigen,
- in der Hoffnung auf Gottes Zukunft die Gegenwart mit zu gestalten,
- Bewährtes zu pflegen und Neues zu wagen,

die folgende

Gemeindeverfassung

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹.

² Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben.

Art. 2 Gemeindegebiet

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

² Es weist für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Mitglieder einen unterschiedlichen Umfang auf.

Art. 3 Aufbau und Zusammenwirken

¹ BSG 410.11

¹ Die Kirchgemeinde baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und das Mitarbeiten ihrer Mitglieder.

² Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.

³ Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen im Gemeindeleben, in ihrer Organisation und in ihren Verlautbarungen.

⁴ Die Organe, die Ämter und die weiteren Dienste der Kirchgemeinde wirken zusammen.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung und andere kirchliche Erlasse zuweisen.

² Sie nimmt die Aufgaben eines kirchlichen Bezirks wahr, wenn sie nach den kirchlichen Bestimmungen einen solchen bildet.

³ Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die geeignet sind, den Auftrag der Kirche zu unterstützen, und die nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

Art. 5 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben gemäss ihrem kirchlichen Auftrag

a im Hören auf Gottes Wort,

b im Einklang mit der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und den weiteren Vorgaben der Landeskirche und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,

c in Beachtung der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts,

d in ökumenischer Verbundenheit mit andern Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie in Achtung vor den Überzeugungen anders Denkender,

e mit offenem Blick auf die Bedürfnisse der Menschen und die Anforderungen der Zeit,

f sachgerecht, wirtschaftlich und sozial und ökologisch nachhaltig.

² Sie arbeitet mit andern Kirchgemeinden, insbesondere in der Region, mit kirchlichen oder staatlichen Organisationen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

³ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen oder geeigneten Dritten Aufgaben übertragen.

Art. 6 Aufgabenplanung

¹ Der Kirchgemeinderat plant die Aufgaben. Er kann Legislaturziele beschliessen.

² Die Kirchenkreise und die Dienste der Kirchgemeinde wirken mit. Der Kirchgemeinderat kann weitere Stellen und Dritte zur Mitwirkung einladen.

³ Der Kirchgemeinderat beruft für die Aufgabenplanung Konferenzen ein (Art. 68 f.).

II. Kirchenkreise

Art. 7 Bestand

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde für die deutschsprachigen Mitglieder ist in Kirchenkreise eingeteilt.

² Das Parlament legt die Anzahl der Kirchenkreise und deren Grenzen in einem Reglement fest. Es berücksichtigt geografische Gegebenheiten, gewachsene soziale Strukturen und Lebensräume sowie die organisatorische Gliederung des Gebiets der Stadt Bern (Stadtteile).

³ Die Aufhebung oder der Zusammenschluss von Kirchenkreisen bedarf deren Zustimmung.

⁴ Das Gemeindegebiet für die französischsprachigen Gemeindemitglieder bildet einen weiteren Kirchenkreis (französischsprachiger Kirchenkreis).

Art. 8 Grundsätze des Zusammenwirkens

¹ Die Kirchgemeinde und ihre Kirchenkreise wirken nach den Vorgaben dieser Gemeindeverfassung und den organisationsrechtlichen Ausführungsbestimmungen zusammen.

² Für das Zusammenwirken gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Die Kirchenkreise verfügen über einen möglichst weiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

³ Die Kirchenkreise wirken nach Massgabe dieser Gemeindeverfassung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten mit. Sie können Initiativen einreichen, Referenden ergreifen und dem Parlament parlamentarische Vorstösse unterbreiten.

⁴ Die Kirchgemeinde unterstützt die Kirchenkreise in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 9 Zuständigkeiten der Kirchenkreise

¹ Die Kirchenkreise gestalten als Kirche vor Ort und als Kirche für andere das kirchliche Leben im Kreis selbständig.

² Sie können Aufgaben im Auftrag der ganzen Kirchgemeinde übernehmen.

Art. 10 Aufgaben der Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Möglichkeiten der Kirchenkreise übersteigen oder deren Tätigkeit sinnvoll ergänzen. Sie respektiert die Selbständigkeit und Autonomie der Kirchenkreise.

² Sie trägt das Berner Münster als Zentrumskirche der Gemeinde. Sie sorgt dafür, dass sich Menschen, die sich mit dem Münster besonders verbunden fühlen, bei der Gestaltung der Angebote in geeigneter Weise mitwirken können.

³ Sie kann weitere kirchliche Aufgaben wahrnehmen.

III. Information und Öffentlichkeit

Art. 11 Information

¹ Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung angemessen über wichtige Angelegenheiten.

² Sie informiert rasch, umfassend und sachgerecht.

³ Das Recht auf Auskünfte und auf Einsichtnahme in amtliche Akten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 12 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Parlaments und die Kirchenkreisversammlungen sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 13 Petitionen

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten.

² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.

Art. 14 Protokoll

¹ Über die Abstimmungen und Wahlen der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, über die Kirchenkreisversammlungen sowie über die Verhandlungen des Parlaments, des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

² Die Protokolle über Abstimmungen und Wahlen an der Urne, die Kirchenkreisversammlungen und die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.

³ Die Protokolle über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung.

IV. Organisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind

- a die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b die Stimmberechtigten der einzelnen Kirchenkreise,
- c das Parlament,
- d der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e die Kirchenkreisräte und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- g das Rechnungsprüfungsorgan,
- h das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Art. 16 Wählbarkeit

¹ Wählbar in das Parlament, in den Kirchgemeinderat, in die Kirchenkreisräte und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.

² In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch Personen gewählt werden, die in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind.

Art. 17 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats dürfen nicht dem Parlament angehören.

² Eine Person darf nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat und einem Kirchenkreisrat oder mehr als einem Kirchenkreisrat angehören.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde mit Einschluss der Pfarrpersonen dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören. Sind sie für einen bestimmten Kirchenkreis tätig, dürfen sie nicht dem Kirchenkreisrat dieses Kreises angehören.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)².

Art. 18 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenkreisversammlungen, der Mitglieder des Parlaments, des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der ständigen Kommissionen sowie der Vertretung des Pfarramts an den Sitzungen des Kirchgemeinderats beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.

³ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Variante zu Abs. 3: Abs. 3 streichen und neuer Art. 19a (nach Diskussion Zusammensetzung Kirchgemeinderat noch zu entscheiden):

¹ Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchgemeinderats ist auf ... volle Amtsdauern beschränkt. Eine angebrochene Amtsdauer aufgrund einer Ersatzwahl wird nicht angerechnet.

² Nach Ablauf der Amtszeit kann eine Person erst nach vier Jahren wieder als Präsidentin oder Präsident des Kirchgemeinderats gewählt werden.

³ Für die übrigen Personen nach Artikel 19 Absatz 1 besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kirchenkreisversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Das Parlament, der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisräte und die weiteren Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Präsidiale Anordnungen

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Kirchgemeinderats, der Kirchenkreisräte und der Kommissionen können an Stelle des betreffenden Gremiums die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidiale Anordnungen werden dem Gremium spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

² BSG 170.11

Art. 22 Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Der Kirchgemeinderat, die Kirchenkreisträte und die Kommissionen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des betreffenden Gremiums besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidbefugnisse übertragen.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse und die Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

Art. 23 Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a* mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b* eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a* an der Urne,
- b* an den Kirchenkreisversammlungen,
- c* im Parlament.

Art. 24 Rügepflicht

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an Verhandlungen der Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

Art. 25 Ausscheiden aus einem Organ oder einem Dienst

¹ Wer aus einem Organ oder aus dem Dienst der Kirchgemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme beschliessen.

Variante zu Abs. 2:

² Der Kirchgemeinderat kann die ausscheidende Person in begründeten Fällen mit der Fortführung eines oder mehrerer bestimmter, im Einzelnen zu bezeichnenden Ämter beauftragen.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 26 Stellung

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.

Art. 27 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

- a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- b seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und
- c nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

Art. 28 Zuständigkeiten

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt im Mehrheitswahlverfahren die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats. Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen kann vorsehen, dass in einer Gesamterneuerungswahl Ersatzpersonen gewählt werden, die beim Ausscheiden gewählter Ratsmitglieder während laufender Amtsdauer nachrücken.

² Sie beschliesst

- a die Gemeindeverfassung,
- b ein Reglement über die Abstimmungen und Wahlen an der Urne und an den Kirchenkreisversammlungen,
- c neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als sieben Millionen Franken,
- d über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindegemeinschaft, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen,
- e über Geschäfte, die ihnen das Parlament zum Beschluss unterbreitet (Art. 44 Abs. 2),
- f über Geschäfte, für die das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 36).

Art. 29 Verfahren

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschliesst und wählt an der Urne.

² Die briefliche Stimmabgabe ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte zulässig.

³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt die Einzelheiten.

Art. 30 Variantenabstimmung

¹ Das Parlament kann den Stimmberechtigten gleichzeitig zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Werden zwei Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten beiden Varianten zustimmen und sich in Beantwortung einer Stichfrage dazu äussern, welcher Variante sie den Vorzug geben.

Art. 31 Konsultativabstimmungen

gestrichen

Art. 32 Initiative 1. Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens 1000 Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- f innerhalb der Frist nach Artikel 33 Absatz 3 eingereicht wird.

Art. 33 2. Anmeldung, Sammelfrist

¹ Die Initiantinnen und Initianten melden den Beginn der Unterschriftensammlung beim Kirchgemeinderat an.

² Sie geben das Datum des Sammelbeginns auf den Initiativbegehren (Unterschriftenbogen) an.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung beim Kirchgemeinderat eingereicht werden.

⁴ Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 34 3. Gültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 32 Absatz 2, verfügt er die vollständige oder die teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil dem Parlament.

Art. 35 4. Behandlung

¹ Das Parlament behandelt eine gültige Initiative innert zwölf Monaten.

² Es unterbreitet eine gültige Initiative den Stimmberechtigten innert zweier Jahre seit der Einreichung zum Beschluss, wenn

- a das Geschäft in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten fällt oder
- b das Parlament eine Initiative zu einem Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.

³ Es kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über Variantenabstimmungen (Art. 30).

⁴ Stimmt das Parlament einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Kirchgemeinderat eine entsprechende Vorlage.

Art. 36 Referendum

¹ 500 Stimmberechtigte können unterschriftlich verlangen, dass ein Geschäft, über welches das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen hat (Art. 45 Abs. 1 und 2 und 47 Abs. 2), den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet wird.

² Die Kirchgemeinde publiziert solche Beschlüsse des Parlaments im amtlichen Anzeiger. Die Bekanntmachung enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis, dass 500 Stimmberechtigte oder ein Kirchenkreisrat dagegen das Referendum ergreifen können,
- c die Referendumsfrist,
- d die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- e den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung eingereicht werden.

3. Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise

Art. 37 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in den Kirchenkreisen nach Artikel 7 Absatz 1-3 sind die im Kreis wohnhaften stimmberechtigten Gemeindemitglieder mit Ausnahme der französischsprachigen.

² Im französischsprachigen Kirchenkreis ist stimmberechtigt, wer im Stimmregister als französischsprachiges Gemeindemitglied eingetragen ist.

Art. 38 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise wählen im Mehrheitswahlverfahren

- a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchenkreisversammlung,
- b die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchenkreisrats,
- c die Mitglieder des Parlaments aus dem Kirchenkreis.

² Sie genehmigen die Anstellung der Pfarrpersonen, die für den Kirchenkreis tätig sind.

³ Sie diskutieren Angelegenheiten ihres Kirchenkreises. Sie können dem Kirchenkreisrat Fragen, Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

Art. 39 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise wählen und beschliessen an der Kirchenkreisversammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft eine Versammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag des Kirchenkreisrats, mindestens zweimal pro Jahr.

³ Sie oder er gibt Ort, Datum und Zeit der Versammlung und die Verhandlungsgegenstände mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

⁴ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt die Einzelheiten.

Art. 40 Konsultativabstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise können auf Einladung des Kirchenkreisrats oder auf eigene Initiative hin Konsultativabstimmungen durchführen.

² Artikel 31 findet sinngemäss Anwendung.

4. Das Parlament

Art. 41 Zusammensetzung

¹ Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.

² Die Sitze werden den Kirchenkreisen vor jeder Gesamterneuerungswahl nach Massgabe der im Kirchenkreis wohnhaften Stimmberechtigten zugeteilt.

³ Der französischsprachige Kirchenkreis hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.

Art. 42 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft das Parlament zu einer Sitzung ein, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Acht Ratsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 43 Teilnahme weiterer Personen

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

² Der Kirchgemeinderat kann Anträge stellen.

³ Hat ein Kirchenkreisrat eine Initiative eingereicht oder einen parlamentarischen Vorstoss eingereicht, nimmt eine Vertretung des Rats mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung des Geschäfts teil.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann Dritte ermächtigen, zu einem Geschäft Stellung zu nehmen.

Art. 44 Vorlagen an die Stimmberechtigten

¹ Das Parlament verabschiedet die Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen, und stellt diesen Antrag.

² Es kann Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, mit Ausnahme der Wahlen den Stimmberechtigten zum verbindlichen Beschluss unterbreiten (Devolution).

Art. 45 Rechtssetzung

¹ Das Parlament erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

² Es regelt durch Reglement namentlich

- a die Anzahl, die geografische Umschreibung, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kirchenkreise,
- b die Grundzüge der Organisation der Dienste und der Verwaltung der Kirchgemeinde,
- c die Aufgabenplanung,

- d den Finanzhaushalt,
- e die Mitwirkung der Dienste in Fachfragen,
- f das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g die Entschädigung der Mitglieder der Organe.

Variante zu Abs. 2:

Bst. b streichen, vgl. Varianten zu Art. 70 ff.

³ Es beschliesst abschliessend eine Geschäftsordnung für sich selbst.

Art. 46 Wahlen

¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte

- a seine Präsidentin oder seinen Präsidenten,
- b seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten,
- c die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Es wählt auf Antrag des Pfarramts die Pfarrperson, die das Pfarramt an den Sitzungen des Kirchgemeinderats vertritt, und eine Stellvertretung (Art. 56 Abs. 3).

³ Es wählt die durch die Kirchgemeinde zu bestimmenden Mitglieder der Synode, soweit nach kirchlichem Recht nicht ein anderes Organ zuständig ist.

⁴ Es bestimmt das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 47 Weitere Zuständigkeiten

¹ Das Parlament übt die Oberaufsicht über den Kirchgemeinderat, die Dienste und die Verwaltung aus. Es hat gegenüber diesen Stellen keine Weisungsbefugnis.

² Es beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage,
- b neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als zwei Millionen Franken.

³ Er beschliesst abschliessend

- a neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) von mehr als 200 000 Franken,
- b den Stellenplan,
- c die Zweckbestimmung von Liegenschaften,
- d die Jahresrechnung.

⁴ Es nimmt Kenntnis von der Aufgabenplanung, von den Legislaturzielen und vom Jahresbericht des Kirchgemeinderats. Es kann dem Kirchgemeinderat dazu Empfehlungen unterbreiten.

Variante zu Abs. 4:

⁴ Es genehmigt die Legislaturziele und den Jahresbericht des Kirchgemeinderats. Es kann dem Kirchgemeinderat zur Aufgabenplanung Empfehlungen unterbreiten.

Art. 48 Parlamentarische Vorstösse

¹ Jedes Mitglied des Parlaments kann dem Parlament Motionen oder Postulate einreichen oder dem Kirchgemeinderat Fragen unterbreiten.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 49 Verfahren 1. Grundsätze

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.
- ² Das Parlament beschliesst und wählt in offener Abstimmung, wenn nicht fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

Art. 50 2. Abstimmungen

- ¹ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmgleichheit in offenen Abstimmungen den Stichtscheid.
- ³ Bei geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Art. 51 3. Wahlen

- ¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- ² In einem zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind.
- ³ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 52 Interessenbindungen

Die Mitglieder des Parlaments müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts Interessenbindungen im Sinn von Artikel 23 offen legen.

Art. 53 Besondere Rechte der französischsprachigen Mitglieder

- ¹ Hat das Parlament einen Beschluss mit besonderer Bedeutung für die französischsprachigen Gemeindeglieder gefasst, können die durch den französischsprachigen Kirchenkreis gewählten Mitglieder des Parlaments verlangen, dass das Geschäft zur Überprüfung an den Kirchgemeinderat oder eine andere Antrag stellende Stelle zurückgewiesen und dem Parlament anschliessend noch einmal unterbreitet wird.
- ² Die französischsprachigen Mitglieder entscheiden mit Mehrheitsbeschluss über ein Begehren nach Absatz 1.
- ³ Wird das Geschäft nach erfolgter Überprüfung dem Parlament ein zweites Mal unterbreitet, ist ein weiteres Begehren nach Absatz 1 nicht mehr zulässig.

Art. 54 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Sie prüft zuhanden des Parlaments die Geschäftsführung des Kirchgemeinderats und die Erfüllung der Aufgaben durch die Dienste und die Verwaltung. Sie berichtet dem Parlament über das Ergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.

³ Sie kann Einsicht in Akten der beaufsichtigten Stellen nehmen und von diesen Auskünfte verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁴ Sie berät wichtige Geschäfte des Parlaments vor, soweit dieses dafür nicht eine besondere ständige oder nichtständige Kommission einsetzt.

⁵ Sie ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn des kantonalen Datenschutzgesetzes und nimmt deren gesetzliche Aufgaben wahr. Sie berichtet dem Parlament einmal jährlich.

5. Der Kirchgemeinderat

Art. 55 Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident übt ein Hauptamt, die übrigen Mitglieder üben ein Nebenamt aus.

Variante I zu Art. 55:

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus neun Mitgliedern.

² Ein Mitglied wird auf Vorschlag des französischsprachigen Kirchenkreisrats gewählt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident übt ein Hauptamt, die übrigen Mitglieder üben ein Nebenamt aus.

Variante II zu Art. 55:

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus ... Mitgliedern.

² Das Parlament regelt in einem Reglement, ob die Ratsmitglieder ihr Amt im Hauptamt oder Nebenamt ausüben. Es kann vorsehen, dass der Kirchgemeinderat in einem bestimmten Rahmen Pensen den einzelnen Mitgliedern zuweist.

Art. 56 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen

¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich unter Vorbehalt des Präsidiums selbst.

² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Eine Pfarrperson nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, sofern der Kirchgemeinderat nicht beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit des Pfarramts zu behandeln.

Variante zu Abs. 3:

³ Zwei Pfarrpersonen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit des Pfarramts zu behandeln.

⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen.

Art. 57 Gemeindeleitung

¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde, plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.

² Er wacht darüber, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Vorgaben des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

³ Er beschliesst gestützt auf die Aufgabenplanung die Legislaturziele, legt Schwerpunkte des Wirkens fest, unterstützt die anderen Organe und die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kirchenkreisräte.

Art. 58 Rechtsetzung

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

² Er erlässt eine Verordnung über seine interne Organisation sowie über die Dienste und die Verwaltung der Kirchgemeinde. Er regelt darin namentlich

a die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren seiner Sitzungen,

b die Zuständigkeiten seiner Mitglieder,

c die Bildung und Organisation der Ressorts,

d die Organisation der Dienste und der Verwaltung und deren Zuordnung zu den Ressorts,

e die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,

f die Berichterstattung.

³ Er kann durch Verordnung die Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der Pfarrpersonen, die nicht für einen bestimmten Kirchenkreis tätig sind, sowie den Beschluss über deren Stellenbeschreibungen einer untergeordneten Stelle zuweisen.

⁴ Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Liegenschaften.

⁵ Er passt Reglemente der Stimmberechtigten oder des Parlaments an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 59 Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat bereitet die Geschäfte des Parlaments vor, stellt dem Parlament Antrag und führt die Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Parlaments aus.

² Er beschliesst

a neue einmalige Ausgaben (Verpflichtungskredite) bis 200 000 Franken,

b gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

³ Er beschliesst unter Vorbehalt der Mitwirkungsrechte der Kirchenkreisräte und der Stimmberechtigten der Kirchenkreise nach dieser Gemeindeverfassung und von Artikel 58 Absatz 3

a über die Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Stellenbeschreibungen,

b über die Dienstwohnungspflicht der Pfarrpersonen.

⁴ Er ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch das übergeordnete Recht oder durch Bestimmungen der Kirchgemeinde einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 60 Ressorts

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt für die Erfüllung seiner Aufgaben Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche (Ressorts).

² Er weist jedem Ratsmitglied ein Ressort zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der nebenamtlichen Ratsmitglieder.

³ Die Ressorts

- a behandeln Fragen in ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich und stellen dem Kirchgemeinderat die erforderlichen Anträge,
- b sorgen für die Information und die wirksame Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich,
- c unterstützen die Zusammenarbeit zwischen den Kirchenkreisen.

Art. 61 Verfahren

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Variante zu Abs. 1:

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn ... (z.B. 5 bei 7 Mitgliedern oder 7 bei 9 Mitgliedern) Mitglieder damit einverstanden sind.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

⁴ Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen über das Parlament, soweit der Kirchgemeinderat nicht durch Verordnung etwas anderes vorsieht.

6. Die Kirchenkreisräte

Art. 62 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenkreisräte bestehen aus fünf bis elf Mitgliedern.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unabhängig von ihrer Stimmberechtigung im Kirchenkreis.

Art. 63 Zuständigkeiten im Kirchenkreis

¹ Die Kirchenkreisräte nehmen die Aufgaben des Kirchgemeinderats nach den kirchlichen Bestimmungen wahr, soweit der Kirchenkreis dafür zuständig ist.

² Die Kirchenkreisräte

- a planen und organisieren die kirchlichen Angebote im Kirchenkreis,
- b entscheiden namentlich über die Durchführung von Gottesdiensten im Kirchenkreis (Gottesdienstplan),
- c führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie gemäss dem Stellenplan für den Kirchenkreis tätig sind,
- d fassen die nach den kirchlichen Vorgaben dem Kirchgemeinderat zustehenden Beschlüsse betreffend die Liturgie, gottesdienstliche Handlungen nicht ordnierter Personen, Kasualien, den kirchlichen Unterricht und den Dispens von kirchlichen Amtshandlungen,
- e entscheiden über die Benützung der dem Kirchenkreis zugewiesenen Liegenschaften für nichtkirchliche Zwecke.

³ Sie informieren den Kirchgemeinderat über erteilte Dispense und andere wichtige Entscheide und konsultieren diesen in Zweifelsfällen.

Art. 64 Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten

¹ Die Kirchenkreisräte wirken in Angelegenheiten der ganzen Kirchgemeinde mit.

² Die Kirchenkreisräte

- a stellen dem Kirchgemeinderat Antrag betreffend die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden, die für ihren Kirchenkreis zuständig sind, und für deren Stellenbeschreibungen,
- b genehmigen eine Anstellung, eine Entlassung oder eine Stellenbeschreibung solcher Personen, wenn sie nicht selbst Antrag gestellt haben,
- c vertreten den Kirchenkreis, namentlich in den Planungskonferenzen.

³ Sie können

- a mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen,
- b gegen Beschlüsse des Parlaments das Referendum ergreifen
- c wie ein Mitglied des Parlaments parlamentarische Vorstösse einreichen.

Art. 65 Verfahren

¹ An den Sitzungen der Kirchenkreisräte nimmt eine Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durch eine Pfarrperson vertreten, nimmt zusätzlich eine Pfarrperson mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen über den Kirchgemeinderat, sofern der Kirchenkreis nichts anderes beschliesst.

7. Kommissionen

Art. 66 Ständige Kommissionen

¹ Das Parlament kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art. 67 Nichtständige Kommissionen

¹ Das Parlament und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Sie regeln im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

8. Die Planungskonferenzen

Art. 68 Grundsätze

¹ Die Planungskonferenzen dienen der wirksamen Mitwirkung der Kirchenkreise und der Dienste bei der Aufgabenplanung der Kirchengemeinde.

² Der Kirchgemeinderat beruft die Planungskonferenzen ein. Er lädt dazu alle Vertretungen aller Stellen ein, die in der Kirchengemeinde wichtige Aufgaben wahrnehmen, namentlich

- a Vertretungen aller Kirchenkreisträte,
- b Vertretungen der einzelnen Dienste.

³ Er kann weitere Stellen zu Planungskonferenzen einladen, namentlich auch Dritte, die im Auftrag der Kirchengemeinde Aufgaben erfüllen oder die der Kirchengemeinde Aufgaben übertragen haben.

Art. 69 Einberufung

¹ Der Kirchgemeinderat beruft zu Beginn einer neuen Legislatur eine Planungskonferenz ein.

² Er kann während einer laufenden Legislatur weitere Planungskonferenzen einberufen, namentlich zur Überprüfung der Einhaltung gesetzter Ziele.

³ Zwei Kirchenkreisträte können durch gemeinsames Begehren die Einberufung einer Planungskonferenz verlangen.

9. Die Dienste, die Verwaltung und das Personal

Art. 70 Organisationsstruktur

¹ Der Kirchgemeinderat weist die einzelnen Dienste und die Stellen der Verwaltung den Ressorts zu.

² Er kann Fachstellen für besondere Aufgaben einsetzen.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchengemeinde leitet die Dienste und die Verwaltung der Kirchengemeinde, soweit diese nicht den Kirchenkreisträten unterstellt sind.

Variante zu Art. 70:

Art. 70 Organisationsstruktur

¹ Der Kirchgemeinderat weist die einzelnen Dienste und die Stellen der Verwaltung den Ressorts zu.

² Er kann Fachstellen für besondere Aufgaben einsetzen.

³ Die Dienste und die Verwaltung unterstehen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kirchenkreisträte

- a fachlich dem zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats,
- b administrativ der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Kirchengemeinde.

Art. 71 Verwaltung

¹ Die Verwaltung der Kirchengemeinde gliedert sich in Abteilungen.

² Sie erbringt Dienstleistungen für die Kirchengemeinde als Ganzes und für die Kirchenkreise, namentlich in den Bereichen allgemeine Verwaltung, Finanzen, Infrastruktur, Personalwesen und Kommunikation.

Variante I zu Art. 70 und 71:

Art. 70 Organisationsstruktur

¹ Das Parlament regelt die Grundzüge der Organisationsstruktur der Dienste und der Verwaltung in einem Reglement.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Einzelheiten in einem Funktionendiagramm.

Variante II zu Art. 70 und 71:

Art. 70 Organisationsstruktur

¹ Der Kirchgemeinderat regelt die Organisationsstruktur der Dienste und der Verwaltung in einer Verordnung.

² Er bestimmt die Einzelheiten in einem Funktionendiagramm.

Art. 72 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die Kirchgemeinde betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik mit dem Ziel, fachlich qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten.

² Das Parlament regelt das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Reglement.

³ Vorbehalten bleiben die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über die Pfarrpersonen.

Art. 73 Kirchenkreise

¹ Die kirchlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der Dienste und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchgemeinden gelten sinngemäss für die Kirchenkreise, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen Kreis tätig sind.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchenkreisen sind in geleiteten Teams organisiert.

³ Eine Vertretung des Teams nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreistrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Die Kirchenkreise bestimmen die Einzelheiten.

Art. 74 Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten

¹ Der Kirchgemeinderat sorgt für eine angemessene und wirksame Mitwirkung der Dienste in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten.

² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie im Rahmen der Ressorts.

³ Das Parlament oder der Kirchgemeinderat können zur Gewährleistung der Mitwirkung namentlich Kommissionen, einen Konvent der kirchlichen Ämter oder einen Mitarbeiterkonvent einsetzen.

Art. 75 Pfarrpersonen

¹ Die Aufgaben, die Anstellung und Entlassung sowie die rechtliche Stellung der Pfarrpersonen richten sich nach den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.

² Das Pfarramt wirkt nach den Vorgaben der Kirchenordnung in der Gemeindeleitung mit.

³ Der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreisträte stellen sicher, dass sie diese Aufgabe nach den kirchlichen Bestimmungen wirkungsvoll wahrnehmen können.

10. Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 76

¹ Das Parlament bestimmt als Rechnungsprüfungsorgan eine externe Revisionsstelle.

² Die Wählbarkeit und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Vorgaben.

³ Die Geschäftsprüfungskommission stellt dem Parlament Antrag betreffend Wahl und Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans

V. Finanzhaushalt

Art. 77 Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorgaben, namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

² Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein.

Art. 78 Finanzplan

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der nächsten vier bis acht Jahre.

² Der Kirchgemeinderat erstellt den Finanzplan aufgrund der Aufgabenplanung. Er passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Parlament zur Kenntnisnahme.

³ Er informiert die Öffentlichkeit und das Parlament jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 79 Rechnungswesen

¹ Die Kirchgemeinde sorgt für ein aussagekräftiges Rechnungswesen.

² Das Rechnungswesen umfasst namentlich den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung.

Art. 80 Kirchensteuern

¹ Die Erhebung der Kirchensteuern richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Erträge aus den Kirchensteuern juristischer Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Art. 81 Zuteilung der Mittel

¹ Die Kirchgemeinde stellt sicher, dass die Kirchenkreise und die einzelnen Dienste über die für ihre Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen.

² Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien.

³ Die Kirchenkreise wirken bei der Erarbeitung des Budgets mit. Sie unterbreiten im Rahmen eines Betrags, den das Parlament vorgängig festlegt, dem Parlament einen verbindlichen Vorschlag für das sie betreffende Budget.

⁴ Das Parlament regelt die Einzelheiten im Reglement über den Finanzhaushalt.

Art. 82 Ausgaben

Ausgaben setzen voraus, dass das zuständige Organ einen entsprechenden Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen hat.

Art. 83 Rahmenkredite

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten und das Parlament können Rahmenkredite beschliessen.

² Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

³ Das zuständige Organ legt im Beschluss über den Rahmenkredit fest, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Art. 84 Nachkredite 1. Zuständigkeit

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss eines Nachkredits werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.

² Das Organ, das für den Gesamtkredit zuständig wäre, beschliesst den Nachkredit. Wäre dies die Gesamtheit der Stimmberechtigten, beschliesst das Parlament abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat beschliesst in jeden Fall

- a Nachkredite, die weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits betragen,
- b Nachkredite zu Beschlüssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Parlaments von weniger als ... Franken,
- c Nachkredite von weniger als ... Franken zu Budgetkrediten.

Art. 85 2. Verantwortlichkeit

¹ Ein Nachkredit muss beschlossen werden, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann das Parlament abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

³ Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 86 Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss wiederkehrender Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 87 Gebundene Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Kirchgemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er informiert das Parlament über den Beschluss, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Publikation des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 88 Beiträge Dritter

¹ Beiträge Dritter können zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Der Kirchgemeinderat informiert das Parlament über einen beschlossenen Verpflichtungskredit, wenn dafür ohne den Abzug nach Absatz 1 das Parlament oder die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig wären.

Art. 89 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt

- a* die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b* Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c* Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d* Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e* Finanzanlagen in Immobilien,
- f* die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h* der Verzicht auf Einnahmen.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art. 90 Unselbständige Stiftungen

¹ Die Kirchgemeinde verwendet die Mittel unselbständiger Stiftungen für die dafür vorgesehenen Zwecke. Vorbehalten bleiben Zweckänderungen mit Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle.

² Der Kirchgemeinderat regelt die Zuständigkeit zur Mittelverwendung soweit erforderlich durch Verordnung. Er achtet auf sachgerechte, der Zweckbestimmung angemessene Regelungen.

VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Art. 91 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem behördlichen Amt oder Dienst.

Art. 92 Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitglieder der Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und namentlich die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.

⁴ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 93 Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu diskutieren:

Übergangsrechtliche Gremien (KKR, GKR?); Mögliche Alternative: Besonderes Fusionsreglement, das OgR für beschränkte Zeit abändert («Sunset Legislation»)

Art. 94 Inkrafttreten

Diese Gemeindeverfassung tritt unter Vorbehalt, dass der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern zustande kommt, und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2021 in Kraft.

15.09.2018 / uf